

Per E-Mail vorab
(land@vorarlberg.at)

Dr. Michael Hecht
Partner
T: +43 1 537 70 - 117
E: michael.hecht@fwp.at

REKOMMANDIERT

An die
Vorarlberger Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 22. Dezember 2025
fwp/3021686.7

- Antragsteller:**
- 1. Land Vorarlberg**
Römerstraße 15
6901 Bregenz
 - 2. Stadt Feldkirch**
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
 - 3. Vorarlberger Energienetze GmbH**
Weidachstraße 10
6900 Bregenz

**alle drei vertreten
durch:**

Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12, 1010 Wien
RA Code P 130572, Vollmacht erteilt

wegen:

Antrag auf Erteilung einer 1-fach
Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 1 Beilage
für das Vorhaben „Stadttunnel Feldkirch“ 1 USB Stick

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G

1. Sachverhalt

Das Land Vorarlberg, die Stadt Feldkirch und die Vorarlberger Energienetze GmbH haben mit Schreiben der Abteilung Straßenbau des Amtes der Landesregierung vom 9.7.2013, überreicht am 11.9.2013, bei der Vorarlberger Landesregierung die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G¹ für die Errichtung und den Betrieb des Stadttunnels Feldkirch beantragt. Mit der beantragten Errichtung und dem Betrieb des Stadttunnels Feldkirch wurden die Genehmigungsanträge der Stadt Feldkirch über die Errichtung der Schulbrüderstraße und die Übernahme eines Teilabschnittes der L 191a – Liechtensteinerstraße als Gemeindestraße sowie der Vorarlberger Energienetze GmbH über die Verlegung der 110-kV-Erdkabelverbindung Frastanz – Feldkirch – Brederis verbunden.

Mit Bescheid der UVP-Behörde vom 15.7.2015, Zl. Ib-314- 2013/0001, wurde gemäß §§ 17 Abs 1, 3, 4 und 6 in Verbindung mit §§ 24f Abs 1, 39 Abs 1 sowie Anhang 1 Z 9 lit h UVP-G die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV-Erdkabelleitung erteilt.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 19.6.2019, W193 2114926-1/393 E, wurde der Spruch in Bezug auf die Nebenbestimmungen insofern abgeändert, als einige Auflagenänderungen vorgenommen wurden. Im Übrigen wurden die Beschwerden als unzulässig zurück- bzw als unbegründet abgewiesen.

Das rechtskräftig genehmigte Vorhaben „Stadttunnel Feldkirch“ umfasst im Wesentlichen einen bergmännisch hergestellten Kreisverkehr in Form eines unterirdischen Ringtunnels mit vier Tunnelästen samt Portalen und Vorportalbereichen sowie deren Anbindung an das bestehende Straßennetz. Sämtliche Tunnelstrecken sind über einen zentralen, unterirdischen Kreisverkehr miteinander verbunden. Darüber hinaus sind die Errichtung einer Gemeindestraße sowie die Verlegung einer 110-kV-Erdkabelverbindung Bestandteil des genehmigten Vorhabens.

Seit Rechtskraft der Genehmigung wird das Vorhaben im Zuge der fortschreitenden Detail-, Ausführungs- und Ausschreibungsplanung laufend fachlich überprüft, weiterentwickelt und an aktuelle technische, baubetriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Diese Prozesse haben ergeben, dass in mehreren Bereichen technische Änderungen sowie Optimierungspotenziale bei der

¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit („UVP-G“), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

Bauausführung und im Bauablauf bestehen.

Neben diesen technischen und umsetzungsbezogenen Anpassungserfordernissen sind im bisherigen Projektverlauf auch zum Zeitpunkt der Projekteinreichung nicht vorhersehbare zeitliche Verzögerungen eingetreten. Diese resultieren insbesondere aus pandemiebedingten Unterbrechungen bzw Einschränkungen, aus der unterschiedlichen zeitlichen Abfolge der Bauabschnitte sowie aus der schrittweisen politischen Beschlussfassung einzelner Projektteile. Infolge dieser Prozesse und auch unter Berücksichtigung der Einhaltung der Befristung zur Bauvollendung ist es erforderlich, das genehmigte Vorhaben im Rahmen eines Änderungsvorhabens abzuändern.

Diese Anpassungen sollen im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G beantragt werden, um eine rechtssichere, technisch optimierte und wirtschaftlich effiziente Realisierung des Vorhabens sicherzustellen.

2. Beschreibung der geplanten Änderung

Im Zentrum des Änderungsvorhabens stehen die Adaptierung und Optimierung des Bauablaufes. Insbesondere sind die folgenden Projektänderungen Bestandteil des gegenständlichen Änderungsverfahrens:

- Adaptierung des Bauablaufs (siehe dazu Punkt 2.1.1);
- Änderung der Vortriebsrichtung des Erkundungsstollens / Fluchtstollens Tosters (siehe dazu Punkt 2.1.2);
- Änderung der Vortriebsrichtung des Haupttunnels Tosters (siehe dazu Punkt 2.1.3);
- Änderung der Massenverfuhr des Fluchtstollens Tosters (E-LKW statt Diesel-LKW), (siehe dazu Punkt 2.1.4);
- Änderung der Massenverfuhr des Haupttunnels Tosters (E-LKW statt Bahnverfuhr), (siehe dazu Punkt 2.1.5);
- Entfall einer nicht mehr erforderlichen temporären Gewässerschutzanlage inkl Sammelbecken (siehe dazu Punkt 2.1.6);
- Adaptierung der Betriebsstation Tosters (siehe dazu Punkt 2.1.7);

- Verzicht auf dingliche Rechte / Reduktion dinglicher Rechte (siehe dazu Punkt 2.1.8) und
- Änderung der Fundierung: Errichtung einer Bohrpfahlwand statt einer Ankerwand (siehe dazu Punkt 2.1.9).

Nachfolgend werden die einzelnen Projektänderungen kurz dargestellt. Hinsichtlich dieser geplanten Änderungen wurden fachliche Beurteilungen eingeholt, aus denen sich die Umweltverträglichkeit sowie die technischen Details der geplanten Änderungen ergeben. Die Unterlagen werden dem Antrag als Konvolut beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil.

2.1.1. Adaptierung des Bauablaufs

Die gegenständliche Änderung sieht eine zeitlich optimierte und verdichtete Errichtung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Grobbauzeitpläne vor. Die Vortriebsarbeiten beginnen am Portal Felsenau. In weiterer Folge werden die Vortriebsarbeiten der übrigen Tunneläste einschließlich der zugehörigen Fluchtstollen abschnittsweise und teilweise zeitgleich durchgeführt. Gleiches gilt für die Ausbauarbeiten der Tunnelinnenschale. Durch die komprimierte Bauweise ist es möglich, sämtliche Materialan- und -abtransporte für die Vortriebsarbeiten Tosters zentral über das Portal Felsenau abzuwickeln. Durch die gegenständliche Änderung des Bauablaufes entfällt die Teilverkehrsfreigabe. Stattdessen ist nun vorgesehen, dass nach der vollständigen Fertigstellung des gesamten Vorhabens die Verkehrsfreigabe für das gesamte Projekt erfolgt. Es entfällt somit die Bauphase unter Verkehr. Ein Bauablauf nach UVP-Genehmigung hätte während der Vortriebsarbeiten (Sprengarbeiten) im Nahbereich des Kreisels zu mehreren Verkehrsanhaltungen pro Tag für die Dauer von einigen Wochen (während der Annäherung des Vortriebes an die Aufweitungsstrecke Tosters des Kreisels) geführt. Der Entfall der Verkehrsanhaltungen bzw Umleitungen durch die Stadt führt zu einer weiteren Reduktion von Verkehrslärm und lufthygienischer Belastung.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf insbesondere auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.2. Änderung der Vortriebsrichtung des Fluchtstollen Tosters

Der Fluchtstollen Tosters wird fallend vom Kreisverkehr Richtung Portal Tosters

(„von innen nach außen“) aufgefahren. Das Ausbruchmaterial wird mit Muldenfahrzeugen über das Baufeld zur Verladestation Felsenau transportiert und anschließend auf LKW verladen, die über die A14 AST Feldkirch Frastanz abfahren. Die Materialversorgung (Spritzbeton, Bewehrung, Innenschalenbeton, Rohrleitungen etc) erfolgt zentral über das Baufeld und die bereits hergestellten Tunnelröhren.

Durch die geänderte Vortriebsrichtung kann der Vortrieb über das Baufeld erfolgen, wodurch Fahrten durch das städtische Gebiet und die damit verbundenen Staus vermieden werden. Der Beladevorgang der LKW im Portalbereich sowie deren Transport des Tunnelausbruchmaterials durch Feldkirch entfällt. Dies führt zu zeitlichen Einsparungen, wirtschaftlichen Vorteilen und einer Reduktion von Fahrbewegungen, Lärm und Luftschadstoffen.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.3. Änderung der Vortriebsrichtung des Haupttunnels Tosters

Durch die Änderung der Vortriebsrichtung des Haupttunnels Tosters wird der Haupttunnel Tosters vom Kreisverkehr Richtung Portal Tosters (von innen nach außen) vorgetrieben. Das Ausbruchmaterial wird mit Schuttermulden über das Baufeld zur Verladestation Felsenau transportiert. Die Materialversorgung (Spritzbeton, Bewehrung, Innenschalenbeton, Rohrleitungen etc) erfolgt ebenfalls zentral über das Baufeld bzw über die bereits hergestellten Tunnelröhren.

Durch die gegenständliche Änderung der Vortriebsrichtung ist es möglich, den Vortrieb über das Baufeld zu bedienen und nicht mehr durch das städtische Gebiet. Zudem entfällt das mehrfache Umladen des Ausbruchmaterials, wodurch zeitliche Einsparungen, wirtschaftliche Vorteile sowie eine Reduktion von Fahrbewegungen, Lärm und Luftschadstoffen im städtischen Bereich erreicht werden.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.4. Änderung der Massenverfuhr des Fluchtstollen Tosters (E-LKW-statt

Diesel-LKW)

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten Begründung für die Änderung wird das Ausbruchsmaterial über Schuttermulden im Baufeld zur Verladestation Felsenau gebracht, auf E-LKWs verladen und über die A14 AST Feldkirch Frastanz abtransportiert. Die Materialversorgung (Spritzbeton, Bewehrung, Innenschalenbeton, Rohrleitungen etc) erfolgt zentral über das Baufeld oder die bereits hergestellten Tunnelröhren und nicht wie im genehmigten UVP-Projekt über allgemeine Verkehrswege und das Fluchtstollenportal Tosters.

Die LKW-Fahrten für den Fluchtstollen Tosters verlagern sich vom ursprünglich geplanten Weg über das Portal Tosters (Kapfweg – Ardetzenbergtunnel – Bärenkreuzung – Felsenau – A14 AST Feldkirch Frastanz) auf die Strecke vom Tunnelportal Felsenau (BE Fläche) über die L190 zur A14 AST Feldkirch Frastanz. Der Abtransport erfolgt nun mit E-LKWs anstatt mit Diesel-LKWs.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.5. Änderung der Massenverfuhr des Haupttunnel Tosters (E-LKW statt Bahnverfuhr)

Zum Zeitpunkt der planerischen Vorbereitung und Konzeption des Projekts „Stadttunnel Feldkirch“, vom UVP-Verfahren bis zur rechtsgültigen Genehmigung (2019) sowie der Ersterstellung der Ausschreibungsunterlagen, standen nur wenige Möglichkeiten für eine ökologische, emissionsarme und CO₂-sparende Logistik des Tunnelausbruchmaterials zur Verfügung. Die einzige realistische und leistungsfähige Variante war damals der Transport mit der Bahn, um Diesel-LKW-Fahrten zu vermeiden oder zu reduzieren.

Erst durch technologische Fortschritte bei Batteriekapazität, Ladegeschwindigkeit und Ladeinfrastruktur ist der Einsatz von E-LKWs heute praktikabel und wirtschaftlich realistisch. Die Ladeinfrastruktur ist mittlerweile so ausgereift, dass erforderliche Ladegeschwindigkeit und -verfügbarkeit keine unvorhergesehenen Unterbrechungen mehr verursachen. Diese Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planungen noch nicht absehbar waren, ermöglichen den Einsatz von E-LKWs in diesem Projekt.

In Kombination mit der zuvor dargelegten, geänderten Vortriebsrichtung der Tunnelanlagen Tosters entfällt der bisher für den Abtransport des Tunnelausbruchmaterials des Fluchtstollens Tosters erforderliche Diesel-LKW-Verkehr über die Strecke Portal Tosters – Kapfweg – Ardetzenbergtunnel – Bärenkreuzung – Schattenburgtunnel – BE Felsenau. Gleichzeitig können weitere Diesel-LKW-Fahrten für die Baustellenversorgung durch E-LKW-Gegenfahrten ersetzt werden (zB für Betonzuschlagstoffe). Dies bringt wirtschaftliche Vorteile und erhöht die Ausfallssicherheit gegenüber Bahntransporten.

Das Ausbruchsmaterial wird über Schuttermulden im Baufeld zur Verladestation Felsenau gebracht, auf E-LKWs verladen und über die A14 AST Feldkirch Frastanz abtransportiert. Die Materialversorgung (Spritzbeton, Bewehrung, Innenschalenbeton, Rohrleitungen etc) erfolgt zentral über das Baufeld und die bereits ausgebrochenen Tunnelröhren, nicht mehr über allgemeine Verkehrswege und das Portal Tosters wie im genehmigten UVP-Projekt.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.6. Gewässerschutzanlage Teilbetrieb – GSA Betrieb (Altstadt)

Durch die zuvor dargelegten Anpassungen des Bauablaufs und die geänderten Vortriebsrichtungen ist die zwischenzeitliche Sammlung der Wässer im Bereich der Aufweitungsstrecke Tosters (Kreisel) und deren Ableitung mittels Pumpen zum Portal Altstadt nicht mehr erforderlich. Sämtliche Wässer können nun gravitativ Richtung Portal Tosters abgeleitet werden. Der temporäre Bau und Betrieb der GSA-Altstadt sowie der zugehörigen Becken entfallen. Dies spart Errichtungs- und Betriebskosten, insbesondere Pumpkosten, verkürzt die Bauzeit und unterstützt die termingerechte Fertigstellung des Gesamtprojekts durch den Entfall von Untertage-Arbeiten.

Nach Baufertigstellung werden die Wässer (Berg- und Tunnelwässer) über die jeweiligen Tunnelläste Richtung Kreisel und anschließend gravitativ Richtung Portal Tosters zur GSA-Betrieb abgeleitet. Dies entspricht dem Konzept der genehmigten UVP bei Vollverkehrsfreigabe. Der temporäre Bau und Betrieb der GSA-Altstadt entfällt. Auch die geplanten Ableitungen der Tunnelwässer in die städtische Mischwasser- bzw Tagwasserleitung entfallen.

Nach Fertigstellung von Vortrieb und Ausbau werden die Wässer wie im genehmigten UVP-Projekt zum Portal Tosters abgeleitet. Es ergeben sich keine Änderungen für die Vollbetriebsphase, die temporäre Teilbetriebsphase entfällt jedoch.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.7. Adaptierung Betriebsstation Tosters

Die Änderung der Betriebsstation Tosters („BS“) dient der Optimierung der Zugänglichkeit und Zuwegung zur BS sowie zum Portalbauwerk. Durch die neue Lage der BS innerhalb eines Stollens konnte ein größerer Vorplatz geschaffen und die Zu- und Abfahrt verbessert werden. Dadurch ist es möglich, die Transformatoren jederzeit schneller auszutauschen, zu reparieren und zu warten. Auch der Voreinschnitt und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen konnten für die Bauphase optimiert werden.

Die BS ist nun neben dem Portal der Fahrtunnelröhre in einem separaten Stollen untergebracht.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.8. Verzicht auf dingliche Rechte / Reduktion dinglicher Rechte

Der Verzicht auf dingliche Rechte ergibt sich aus der Unschärfe der Linienführungen (Dienstbarkeitsgrenze/Katastergrenzen). Sowohl die Stützmittelzone beim Haupttunnel (10 m) als auch beim Fluchtstollen (6 m) enthalten Reserven für mögliche geologische Überprofile, notwendige Ankerverlängerungen, zusätzliche Stützmitteleinbringungen oder Abstände zu später zu errichtenden Tiefensonden.

Davon betroffen sind folgende Flächen:

- Lfd. Nr. 149: GStNr 179/4 – Entfall des Stützmittelservituts (Mikrofläche)

- Lfd. Nr. 163: GStNr 179/6 – Entfall des Stützmittelservituts (Mikrofläche)

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.9. Änderung der Fundierung: Errichtung einer Bohrpfahlwand statt einer Ankerwand

Die Sicherungsmaßnahme an der Böschung unterhalb der Anschlussbahn JCL Logistics wird nun durch eine aufgelöste Bohrpfahlwand mit Kopfbalken und einer darauf montierten Lärmschutzwand realisiert, anstelle der ursprünglich geplanten Ankerwand.

Im Rahmen der Detailplanung wurde die Länge der Stützkonstruktion aus statischen Gründen auf 141,5 m verlängert, und es erfolgte eine Änderung der Sicherungsart. Die Bohrpfähle werden mit Lärmschutzelementen verkleidet. Die Länge der Bohrpfähle (maximal DN 90) richtet sich nach den statischen Anforderungen und ist daher variabel. Die Detailbemessung stellt sicher, dass der Grundwasserspiegel bei 437,91 m (vgl. UVE TP 02.01-3a, Seiten 59–60) nicht negativ beeinflusst wird. Durch diese neue Ausführung entfällt die ursprünglich geplante horizontale Ankerung im Bahnkörper.

Für eine detaillierte Darstellung der beantragten Änderung, einschließlich der Abgrenzung und Gegenüberstellung zum genehmigten Bestand sowie der fachlichen Beurteilung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase ist auf die Einlage 2.1 zu verweisen.

2.1.10. Adaptierung der Auflagen

Im Rahmen eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G ist die Behörde nicht nur berechtigt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch verpflichtet, bestehende Auflagen eines UVP-Genehmigungsbescheides zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder abzuändern. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz der materiellen Rechtsrichtigkeit sowie aus dem Erfordernis, Verwaltungsakte an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse

anzupassen.²

§ 18b Abs 1 UVP-G normiert ausdrücklich, dass der Genehmigungsbescheid abzuändern oder mit neuen Auflagen zu versehen ist, wenn dies infolge einer Änderung des Vorhabens oder aufgrund geänderter Umstände erforderlich wird. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass auch die Anpassung oder der Entfall bestehender Auflagen zulässig und geboten ist, sofern diese nicht mehr erforderlich, sachlich gerechtfertigt oder rechtlich geboten sind. Im Änderungsverfahren hat die Behörde daher eine umfassende Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die im ursprünglichen Bescheid enthaltenen Auflagen weiterhin notwendig sind oder ob sie – etwa aufgrund einer zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung, einer geänderten Sachlage oder einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur – aufzuheben oder anzupassen sind.

Hinsichtlich der aus Sicht der Antragsteller im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G erforderlichen Änderungen bzw Anpassungen von Auflagen wird auf die fachliche Unterlage „Adaptierung von Auflagen“ verwiesen (siehe dazu siehe dazu Einlage 1.3 sowie auch Punkt 4.4)

3. Geringfügige Änderungen

Nach der Literatur und Judikatur ist eine „geringfügige Änderung“ eine Abweichung, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergibt.³ Im Unterschied zu § 18b UVP-G erfasst § 20 Abs 4 UVP-G lediglich eine Teilmenge der dort genannten Änderungen, nämlich ausschließlich geringfügige Änderungen. Für solche geringfügigen Änderungen steht dem Projektwerber ein Wahlrecht zu: Diese können entweder im Rahmen der Abnahmeprüfung nachträglich genehmigt oder alternativ zum Gegenstand eines Änderungsantrags gemäß § 18b UVP-G gemacht werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kam es – wie bei großen Linieninfrastrukturprojekten üblich – zu geringfügigen Änderungen hinsichtlich der Umsetzung. Nachfolgende Änderungen wurden der UVP-Behörde mitgeteilt.

² Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 23 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

³ ua BVwG 14.2.2017, W113 2120760-1; mWn Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 20 Rz 28 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

3.1. Bereits zur Kenntnis genommene Änderungen

Mit Schreiben vom 11.12.2020 wurde der Behörde die geänderte Zufahrt zur BE-Fläche des Fluchtstollens Tisis mitgeteilt. Mit Schreiben vom 12.5.2024 hat die Behörde die Änderungen als geringfügige Änderungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 6.12.2021 wurde der Behörde eine geänderte Situierung der zweigeschossigen Bürocontaineranlage – nunmehr entlang der Felsenauerstraße an der östlichen Begrenzung der BE-Fläche – sowie die Verlegung der Werkstatthalle samt Ammoniumlager an den bisherigen Standort der Bürocontaineranlage als geringfügige Änderung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G mitgeteilt. Die angezeigten Änderungen wurden von der Behörde mit E-Mail vom 12.1.2022 als geringfügige Änderungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zur Kenntnis genommen. Diese Beurteilung wurde im Bescheid vom 10.11.2025 zu GZ Ib-314-2013/0001-2096, mit welchem die Einstellung der Bauarbeiten für die Errichtung der Baustelleneinrichtung Felsenau auf GST-Nr. 2217, KG 92106 Frastanz, aufgehoben wurde, bestätigt.

Mit Schreiben vom 2.8.2023 wurde der Behörde die geänderte Linienführung der temporären Lärmschutzwand betreffend den Haupttunnel Tisis mitgeteilt. Mit E-Mail vom 28.8.2023 übermittelte die Behörde in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen, der darin bestätigte, dass es sich um eine geringfügige Änderung handelt.

Mit Schreiben vom 13.9.2023 wurde der Behörde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Ausbau der alten äußerst schwingungsempfindlichen Graugussleitung DN 350 vorzunehmen und diese durch eine neue schwingungsresistenteren Sphärogussleitung DN 400 auszutauschen. Diese Änderung wurde mittels Schreiben der UVP-Behörde vom 15.11.2023 als geringfügig im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G beurteilt.

Mit Schreiben vom 7.6.2024 wurden der UVP-Behörde geringfügige Änderungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G betreffend die Inanspruchnahme dinglicher Rechte mitgeteilt. Mit Schreiben vom 10.6.2024 stellte die UVP-Behörde fest, dass die angezeigten Änderungen aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie der eingelangten Stellungnahmen der zuständigen Sachverständigen als geringfügige Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G zu qualifizieren sind. Zusätzliche Auflagen oder Bedingungen zum ursprünglichen UVP-Bescheid wurden von den Sachverständigen nicht gefordert.

3.2. Noch nicht zur Kenntnis genommene, nicht relevante Änderungen

(i) Änderung Blödlebach

Mit Schreiben vom 13.8.2024 wurden der Behörde die geringfügigen Änderungen betreffend den Bereich „Blödlebach“ mitgeteilt. Eine Rückmeldung der Behörde ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 13.8.2024 sowie die der Mitteilung angeschlossenen Unterlagen ./29 bis ./30 verwiesen.

(ii) Änderung Direkteinleitung

Mit Schreiben vom 12.12.2025 wurden der Behörde die geringfügigen Änderungen betreffend die Einleitung in das städtische Kanalnetz mitgeteilt. Eine Rückmeldung der Behörde ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 12.12.2025 verwiesen.

(iii) Geänderte Linienführung der temporären Lärmschutzwand Tisis

Mit Schreiben vom 1.10.2025 wurden der Behörde die geringfügigen Änderungen betreffend der temporären Lärmschutzwände rund um das Baufeld für den Haupttunnel Tisis sowie Anpassungen der Baustelleneinrichtungsfläche mitgeteilt. Eine Rückmeldung der Behörde ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 1.10.2025 sowie die der Mitteilung angeschlossenen Unterlagen ./54 bis ./57 verwiesen.

(iv) BE-Lotschacht / Lüfterschachkopf

Mit Schreiben vom 14.10.2025 wurden der Behörde die geringfügigen Änderungen betreffend die Baustelleneinrichtung des Lotschachts / Lüfterschachkopfs mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 21.11.2025 wurden der Behörde – ergänzend zu der Mitteilung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G vom 14.10.2025 – zusätzliche Ausführungen vorgelegt, die das Vorhaben der Auflage T.23 erfüllen und die Nachvollziehbarkeit sowie Überprüfbarkeit der geringfügigen Änderungen durch die Sachverständigen

sicherstellen sollen. Eine Rückmeldung der Behörde ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 14.10.2025 samt den angeschlossenen Beilagen ./58 bis ./67 sowie auf die Ergänzende Stellungnahme vom 21.11.2025 verwiesen.

(v) BE-Portal Altstadt

Mit Schreiben vom 18.11.2025 wurden der Behörde die geringfügige Änderungen betreffend der BE-Fläche Portal Altstadt mitgeteilt. Eine Rückmeldung der Behörde ist bislang nicht erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 18.11.2025 sowie die der Mitteilung angeschlossenen Unterlagen ./69 bis ./77 verwiesen.

3.3. Noch nicht zur Kenntnis genommene, fachlich berücksichtigte Änderungen

Klarstellend ist festzuhalten, dass die nachfolgend dargestellten, der Behörde bereits mitgeteilten Änderungen nicht Antragsgegenstand des gegenständlichen Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G sind. Der Vollständigkeit halber und aus Gründen der Transparenz im Hinblick auf die in diesem Verfahren zu beurteilenden Umweltauswirkungen wurden die geringfügigen Änderungen dennoch in die fachlichen Bewertungen einbezogen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass geringfügige Änderungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G – selbst dann, wenn sie in ein Verfahren nach § 18b UVP-G einbezogen werden würden – bereits vor Erlassung eines Änderungsbescheids gemäß § 18b UVP-G umgesetzt werden dürfen, ohne dass dadurch eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird.

Mit Schreiben vom 22.7.2025 wurden der Behörde geringfügige Änderungen betreffend der Bahnverladung mitgeteilt. Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 22.7.2025 sowie die der Mitteilung angeschlossenen Unterlagen ./50 bis ./56 verwiesen.

Mit Schreiben vom 14.5.2025 wurden der Behörde die geringfügigen Änderungen betreffend der BE-Felsenau mitgeteilt. Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf die Mitteilung vom 14.5.2025 sowie die der Mitteilung angeschlossenen Beilagen ./45 bis ./49 verwiesen.

4. Rechtliche Bewertung

4.1. Keine UVP-Pflicht der gegenständlichen Änderung

Vorab ist festzuhalten, dass gegenständlich weder ein Änderungsverfahren nach § 3a UVP-G (das in diesem Fall nach den Regelungen des vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden müsste) noch ein UVP-Feststellungsverfahren erforderlich ist.

Gemäß Anhang 1 Z 9 lit h UVP-G sind *„Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist“* einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Die beantragten Änderungen führen zu keiner Kapazitätserhöhung über die maßgeblichen Schwellenwerte und unterliegen daher keiner UVP-rechtlichen Bewilligungspflicht unter Berücksichtigung des § 3a UVP-G, sodass die Bestimmung des § 3a UVP-G gegenständlich nicht anwendbar ist. Die gegenständlichen Änderungen sind folglich ausschließlich nach Maßgabe des § 18b UVP-G zu beurteilen.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 18b UVP-G sind Änderungen eines Vorhabens, die nach rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung und vor dem in § 21 UVP-G vorgesehenen Übergang der Zuständigkeit vorgenommen werden, von der UVP-Behörde zu behandeln. Die in § 39 Abs 1 leg cit festgelegte Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich daher auch auf Änderungen gemäß § 18b UVP-G. Im vorliegenden Fall ist daher die Zuständigkeit der Vorarlberger Landesregierung gegeben.

4.3. Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G genehmigten Vorhabens sind gemäß § 18 UVP-G vor Rechtskraft des Abnahmebescheids (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg cit zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G nicht

widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg cit Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen.

4.3.1. Prüfungsmaßstab und -umfang

Der normative Gehalt des § 18b Z 1 UVP-G besteht nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre darin, dass im Verfahren über eine Änderungsgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung – bestehend aus den Inhalten der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachtens beziehungsweise im vereinfachten Verfahren alternativ aus einer zusammenfassenden Bewertung – jedenfalls insoweit zu ergänzen ist, als sich im Lichte der in § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G normierten Genehmigungsvoraussetzungen neue oder vertiefte Sachverhaltsfragen stellen.⁴

Diese Auslegung wird bereits dadurch bestätigt, dass die Prüfung eines allfälligen Widerspruchs zu den genannten Genehmigungsvoraussetzungen ausdrücklich „nach den Ergebnissen der UVP“ zu erfolgen hat. Zu diesen „Ergebnissen“ zählen dabei auch die im zweiten Satz des § 18b UVP-G vorgesehenen Ergänzungen, insbesondere eine ergänzte zusammenfassende Bewertung, wie sie auch im gegenständlichen Änderungsverfahren vorliegt. Daraus folgt, dass für die Beurteilung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens letztlich derselbe Prüfungsmaßstab heranzuziehen ist wie bei der Erteilung der Stammgenehmigung.

Durch eine Bescheidänderung müssen zudem lediglich solche Änderungen des Vorhabens genehmigt werden, die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid nicht abgedeckt sind. Wird im Genehmigungsbescheid ein gewisser Spielraum eingeräumt und dieser genutzt, ist keine Änderungsgenehmigung erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Änderung keine oder nur positive Auswirkungen im Vergleich zur UVP-Genehmigung hat.⁵

Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist ausschließlich die Änderung der bereits erteilten Genehmigung, nicht jedoch die ursprüngliche Genehmigung selbst. Das Ermittlungsverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung sind somit nur insoweit zu ergänzen, als dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Zwecke erforderlich ist.⁶ Ein Neuaufrollen grundsätzlicher

⁴ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 14 (Stand 1.7.2024, rdb.at); mwN BVwG 19.5.2022, W270 2204219-4.

⁵ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 8 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

⁶ ErläutRV 648 BlgNR XXII GP, 11.

Fragen zur ursprünglichen Genehmigungsfähigkeit ist hingegen ausgeschlossen, da die Rechtskraft des Genehmigungsbescheids dem entgegensteht.⁷

4.3.2. Wahrung der Parteienrechte

Einwendungsberechtigte Parteien sind im Änderungsgenehmigungsverfahren berechtigt, jene Einwendungen zu erheben, die sich auf neue oder geänderte Betroffenheiten beziehen. Die Parteistellung zuvor präkludierter Parteien lebt dabei mit Wirkung ex nunc insoweit wieder auf, als durch das Änderungsvorhaben neue subjektive Rechte berührt werden oder sich die Betroffenheit in bereits berührten Rechten gegenüber dem ursprünglichen Antrag inhaltlich ändert. Dies gilt insbesondere deshalb, weil den Parteien hinsichtlich des geänderten Teils des Verfahrensgegenstands bislang keine Möglichkeit eingeräumt worden war, Einwendungen zu erheben und dadurch gegebenenfalls ihre Parteistellung zu verlieren.⁸

Mit Ausnahme der beantragten Änderung der Errichtung einer Bohrpfahlwand statt einer Ankerwand führen die beantragten Änderungen zu keiner Erweiterung der betroffenen Beteiligten, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten (siehe dazu auch Einlagennummer 2.1).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle bereits festgehalten, dass etwaige Stellungnahmen Dritter nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie sich auf die beantragten Änderungen beziehen und nach § 17 UVP-G relevant sind. Stellungnahmen, die sich ausschließlich auf das ursprünglich genehmigte Vorhaben beziehen, sind somit rechtlich nicht relevant.⁹

4.3.3. Vorhabensidentität bleibt gewahrt

Die Zulässigkeit des Antrages nach § 18b UVP-G wird durch die Wahrung der Identität des Vorhabens begrenzt. Durch die beantragte Änderung darf weder die Identität des Vorhabens berührt noch der Gegenstand der Genehmigung in ein Aliud umgewandelt werden.¹⁰ Ein Austausch des genehmigten Vorhabens gegen ein anderes ist unzulässig; vielmehr muss das Wesen des Vorhabens unverändert

⁷ Vgl. BVwG 21.10.2021, W109 2237596-1.

⁸ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 21 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

⁹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 20 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

¹⁰ Altenburger in Altenburger, Umweltrecht: Kommentar² (2019), § 18b Rz 5 f.

fortbestehen.¹¹

Im vorliegenden Fall führen die beantragten Änderungen zum einen zu einer zeitlichen Anpassung der Umsetzung des Vorhabens und betreffen zum anderen Maßnahmen zur Adaptierung und Optimierung des Bauablaufes. Den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen zufolge bleibt die Gesamterscheinung des ursprünglich UVP-rechtlich genehmigten Projektes durch diese Änderungen unverändert. Ebenso wird die behördliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch die beantragten Anpassungen nicht berührt, sodass im Ergebnis festzuhalten ist, dass die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt.

4.3.4. Zu den Ergebnissen der UVP

Im Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.7.2015 wurden im Untersuchungsraum sämtliche potenziellen, relevanten sowie mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter detailliert dargestellt und bewertet. Auf Grundlage dieser umfassenden Prüfung kam die Vorarlberger Landesregierung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die im Rahmen des vorliegenden Antrags eingeholten Fachbeiträge und Gutachten bestätigen dies auch für die beantragten Änderungen des Vorhabens. Die entsprechenden Nachweise und Detailbewertungen sind insbesondere in der Einlagennummer 2.1 auf dem beigelegten USB-Stick enthalten.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass alle relevanten Umweltaspekte angemessen berücksichtigt wurden und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Genehmigung der beantragten Änderungen erweist sich daher aus den dargestellten Gründen als zulässig.

4.4. Änderung von Auflagen

In Bezug auf die unter Punkt 2.1.10 beantragten Änderungen der Auflagen ist aus rechtlicher Sicht noch Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich bilden Auflagen, die als Nebenbestimmungen in den Spruch eines Bescheides aufgenommen werden, verfahrensrechtlich mit dem Hauptinhalt ein

¹¹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 18b Rz 10 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

untrennbares Ganzes und erwachsen gemeinsam mit diesem in Rechtskraft.¹² Die gegenständlich beantragte Änderung von Auflagen bewirkt daher, dass der Spruch der bereits in Rechtskraft erwachsenen „Stammgenehmigungen“ – bestehend aus dem genehmigenden Teil eines verbal beschriebenen und planlich dargestellten Vorhabens sowie den dazugehörigen Nebenbestimmungen – durch die geänderten Auflagen teilweise überlagert wird, wobei diese teils ergänzend hinzutreten und teils entfallen.

Ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung einer mit dem Hauptinhalt des Spruchs untrennbar verbundenen und weiterhin wirksamen Nebenbestimmung stellt grundsätzlich ein Ansuchen dar, das auf die neuerliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache abzielt.¹³ Der verfahrensgegenständliche Änderungsantrag zielt jedoch – im Sinne der vorstehenden Ausführungen – nicht bloß auf eine Änderung bereits rechtskräftiger Auflagen ab, sondern zugleich auf die Genehmigung von Änderungen, die von den mit den Stammgenehmigungen zugelassenen Vorhaben abweichen. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit § 18b UVP-G Folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Rechtsprechung des BVwG sowie der Literatur geht hervor, dass Abweichungen von Auflagen nach § 20 Abs 4 UVP-G zulässig sind. Diese Zulässigkeit muss grundsätzlich auch für Verfahren nach § 18b leg cit im Sinne eines Größenschlusses gelten.¹⁴ Abschließend sei noch auf die Rechtsprechung des BVwG verwiesen, wonach auch die bloße Änderung einer Nebenbestimmung durch eine Änderungsgenehmigung möglich ist.¹⁵

Die Genehmigung der beantragten Änderungen – einschließlich der dadurch bewirkten Derogation von in den Stammgenehmigungen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – erweist sich daher aus den dargestellten Gründen als zulässig.

5. Urkundenvorlage

Zum Beweis ihres Vorbringens legen die Antragsteller folgende Urkunden vor, wobei sich die Urkundenbezeichnung nicht fortlaufend nach der Erwähnung in dem gegenständlichen Antrag richtet. Aufgrund des Umfangs des eingereichten

¹² stRsp VwGH; mWn VwGH 21.5.2019, Ra 2018/03/0074, Rz 13.

¹³ Hengstschläger/Leeb, AVG § 68, Rz 30 (Stand 1.3.2018, rdb.at).

¹⁴ Vgl BVwG 19.5.2022, W270 2204219-4.

¹⁵ BVwG 6.11.2017, W104 2172402-1.

Materials wird dem postalisch übermittelten Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G lediglich das Einlageverzeichnis (Beilage ./1) beigefügt. Die im Einlagenverzeichnis angeführten Unterlagen werden der Behörde gesondert auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick) übermittelt.

Einlageverzeichnis Beilage ./1

6. Antrag

Die Antragsteller stellen daher den

Antrag,

die Vorarlberger Landesregierung möge die gegenständlichen Änderungen nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß § 18b UVP-G genehmigen.

Land Vorarlberg
Stadt Feldkirch
Vorarlberger Energienetze GmbH

